

DE
E-001791/2022
Antwort von Adina Vălean
im Namen der Europäischen Kommission
(4.7.2022)

1. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) unterstützt die von den Mitgliedstaaten in ihrer Rolle als Hafen-, Küsten- oder Flaggenstaaten durchgeführte Meeresüberwachung mit dem Betrieb des aufgrund der Richtlinie 2002/59/EG¹ eingerichteten Systems der Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs (SafeSeaNet). In dieser EU-Richtlinie sind im Einklang mit den internationalen Vorschriften sowohl die Anforderungen automatischer Identifizierungssysteme (AIS) an Schiffe (Einbau von AIS-Transpondern) als auch an die EU-Mitgliedstaaten als Küstenstaaten (Verfügbarkeit von Empfängern) festgelegt. Eine förmliche Arbeitsgruppe, der die Kommission und alle EU-Mitgliedstaaten angehören, regelt die Verwaltung des Systems und den Zugang dazu. In derselben Rechtsgrundlage ist festgelegt, dass die von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten AIS-Daten von terrestrischen Stationen (T-AIS) zusammen mit den AIS-Daten, die über Satelliten von kommerziellen Anbietern oder Mitgliedstaaten empfangen werden, in die integrierten Seeverkehrsdienste (IMS) integriert werden, die das „maritime Lagebild“ liefern. Etwa 75 % der AIS-Positionen werden von Satelliten empfangen.

2. Die automatische Erkennung des Schiffsverhaltens kann mithilfe von Algorithmen zur automatisierten Verhaltensüberwachung (*Automated Behaviour Monitoring*, ABM) erfolgen, die als Dienst im Rahmen der integrierten Seeverkehrsdienste (IMS) zur Verfügung stehen. Dieser Dienst wurde von den Unternehmen CLS, LINK, Codit, Microsoft, European Dynamics installiert.

3. Die EU-Marineoperationen (EUNAVFOR) haben Zugang zu dem vom integrierten Seeverkehrssystem gelieferten „maritimen Lagebild“, das im Wesentlichen T-AIS- und Sat-AIS-Daten umfasst, die eine Ortung und Verfolgung von Schiffsbewegungen ermöglichen. Künftig könnte geprüft werden, ob/wie auch die maritimen Sicherheitsdienste von Copernicus genutzt werden können, um die EUNAVFOR-MED-Mission zu unterstützen und das maritime Lagebild weiter zu verbessern.

¹ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates.